

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Monika Schaal, Ole Thorben Buschhüter, Anne Krischok,  
Ties Rabe, Carola Thimm, Karin Timmermann (SPD) und Fraktion vom 05.01.09**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Hamburg Energie – Stadtwerke für Hamburg: Prima – aber wie ernst meint es der Senat?**

*Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt hat im Zusammenhang mit der Genehmigung des Kohlekraftwerkes Moorburg erklärt: „Hamburg wird einen eigenen Energieversorger mit dem Namen „Hamburg Energie“ gründen.“ Die Ansicht ist gut und trifft auf eine breite Zustimmung in der Stadt. Auch wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten wollen Stadtwerke für Hamburg aufbauen, um Klimaschutz in Hamburg schneller voranzubringen.*

*Ein solches Projekt hat jedoch einen langen Vorlauf und erfordert in jeder Hinsicht einen hohen Aufwand. Auf der anderen Seite ist der Ertrag für die Stadt, die Wirtschaft, die Verbraucherinnen und Verbraucher und den Klimaschutz hoch.*

*Obwohl die Idee bereits am Ende der letzten Legislaturperiode in der Stadt diskutiert wurde, hat der damalige CDU-Senat unter Ole von Beust die Weichen dafür so gestellt, dass die Gründung von Stadtwerken nicht mehr in dieser Legislaturperiode in Angriff genommen werden kann, indem er die Gaskonzession vorzeitig neu vergeben hat, um einen zügigen Rückkauf zu verhindern.*

*Nach der Wahl vereinbarte die schwarz-grüne Koalition unter Ole von Beust, die Fernwärme neu auszuschreiben. Bedingung sollte dabei eine hocheffiziente klimafreundliche Erzeugung sein. Diese Möglichkeit ist nun nicht mehr gegeben.*

*Vor diesem Hintergrund beauftragt nun die Umwelt- und Stadtentwicklungssenatorin HAMBURG WASSER damit,*

- *ein Konzept zur Erzeugung und Vermarktung von umweltfreundlicher Energie zu entwickeln und schon im kommenden Jahr atom- und kohlefrei erzeugten Strom auf den Markt zu bringen, und*
- *ein Konzept für die Übernahme des Fernwärme- und Gasnetzes durch die Stadt oder ein städtisches Unternehmen zu entwickeln.*

*„Um in dieser Legislaturperiode eine verbindliche Entscheidung zu treffen, sollen nun die rechtlichen und finanziellen Bedingungen des Konzepts erarbeitet werden“, heißt es in einer Presseerklärung der Senatorin zur Genehmigung des Kraftwerkes.*

*Weiter heißt es dort: „Der neue Betreiber wird verpflichtet, seine Fernwärmepreise nach transparenten und verbraucherfreundlichen Preisklauseln zu gestalten und die Fernwärmeerzeugung zügig von Kohle auf klimafreundliche Energieträger umzustellen.“*

*Von der Übernahme des Stromnetzes ist nicht die Rede, obwohl die Konzession für das Stromverteilnetz genauso wie für das Fernwärme- und Gasnetz 2014 erstmals verfügbar wäre.*

*Wichtige politische Entscheidungen in der Öffentlichkeit vorzutragen, hat sich bisher immer der Bürgermeister vorbehalten. Zur Bekanntgabe der vorgezogenen Baugenehmigung für das Kohlekraftwerk Moorburg ist der Bürgermeister selbst vor die Presse getreten. Die Ankündigung der Gründung eines umweltfreundlichen Energieversorgers beziehungsweise von Stadtwerken für Hamburg überließ der Bürgermeister einer Fachsenatorin.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

*HAMBURG WASSER als Planungsbüro und Basis für Hamburg Energie?*

- 1) *Ist die Idee, Stadtwerke für Hamburg zu gründen, im Senat besprochen, erörtert und beschlossen worden?*
  - a) *Wenn ja, wann war das jeweils in der 18. beziehungsweise 19. Legislaturperiode?*
    - i) *Welche Beschlüsse wurden dabei getroffen?*
    - ii) *Wann wird die Bürgerschaft darüber informiert?*
  - b) *Wenn nein, welchen Stellenwert und welche Verbindlichkeit hat die Willenserklärung eines Senatsmitgliedes im Hinblick auf die Realisierung eines so gewichtigen Projektes?*

Der Senat hat im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts am 9. Dezember 2008 die zuständigen Behörden beauftragt zu prüfen, wie ein städtisch geführtes Unternehmen, das ein Angebot für atom- und kohlefreien, klimafreundlichen Strom auf den Markt bringt, zu einem starken, am Gemeinwohl orientierten Wettbewerber auf dem Energiemarkt entwickelt werden kann.

Im Übrigen äußert sich der Senat grundsätzlich nicht zu Einzelheiten der Vorbereitung seiner Entscheidungen.

- 2) *Seit wann beschäftigt sich die zuständige Behörde mit dem Vorhaben, in Hamburg Stadtwerke zu gründen?*

Die zuständige Behörde sieht es als eine ständige Aufgabe an, sich mit den Entwicklungen des Energiemarkts und der dort möglichen Rolle der Freien und Hansestadt Hamburg als Akteur zu beschäftigen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. bis 1. b).

- 3) *Wo ist das Projekt in der zuständigen Behörde angesiedelt und wer ist damit konkret befasst?*

Zur Bearbeitung des Projekts wurde eine Projektgruppe in der Energieabteilung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt eingerichtet. Die oben genannten Fragestellungen werden dort federführend unter Einbeziehung anderer betroffener Behörden bearbeitet.

- 4) *Von wem, wann und warum wurde HAMBURG WASSER mit der Konzeptionierung von Stadtwerken beauftragt?*

HAMBURG WASSER wurde nicht mit der Konzeptionierung von Stadtwerken beauftragt. HAMBURG WASSER ist damit befasst, über ein zu gründendes Unternehmen *Hamburg Energie* zunächst ein Angebot für klimafreundlichen Strom auf den Markt zu bringen.

- 5) *Die Hamburger Stadtreinigung (SRH) hat Erfahrung und Praxis mit Planung, Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen und vertreibt Strom und Wärme.*
- a) *Welche Kapazitäten haben die SRH zur Erzeugung von Strom und Wärme?*

Im Jahr 2007 wurde insgesamt 74 Gigawattstunden Strom erzeugt. Davon wurden rund 45 Gigawattstunden abgegeben. Im Jahr 2007 wurde insgesamt 65,361 Gigawattstunden Wärme erzeugt und abgegeben.

- b) *Wie viele Wohneinheiten können aufgrund dieser Kapazitäten versorgt werden und wo liegen die Versorgungsgebiete?*

Die von der Hamburger Stadtreinigung (SRH) erzeugten knapp 45 Gigawattstunden/a reichen somit aus, um circa 18.700 Durchschnittshaushalte (2- bis 3-Personenhaushalt, Jahresbedarf 2.400 bis 3.000 kWh) mit Strom zu versorgen. Da der erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird, kann er an jeder Stelle entnommen werden. Es ist somit nicht möglich, ein konkretes Versorgungsgebiet zu benennen.

Die in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Stelling Moor und der Biogasanlage erzeugte Wärme wird in das regionale Wärmenetz der E.on Hanse Wärme GmbH eingespeist. Die von der SRH abgegebene Menge reicht rechnerisch aus, um rund 13.000 Durchschnitts-Haushalte in Hamburg zu versorgen.

- c) *Zu welchem Preis bieten die SRH ihren Strom und ihre Wärme jeweils an?*

Die SRH betreibt Windkraftanlagen, Solaranlagen, eine Müllverbrennungsanlage (MVA) und ist an einer Biogasanlage beteiligt.

Windpark Neu Wulmstorf: Drei Windkraftanlagen mit je 600 kW Leistung. Die Vergütung ist nach dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) festgelegt: Zwei Windkraftanlagen zu 9,1 Cent/kWh, die dritte Windkraftanlage zu 9,0 Cent/kWh, im Mittel für den gesamten Windpark = 9,07 Cent/kWh.

Photovoltaikanlage Altdeponie Neu Wulmstorf: 500 kW Leistung, die Vergütung ist nach EEG festgelegt und beträgt 43,42 Cent/kWh.

Photovoltaikanlage Bullerdeich: 37 kW Leistung, die Vergütung ist nach EEG festgelegt und beträgt 51,35 Cent/kWh.

Die Vergütungen der Stromlieferungen sowie die Vergütung der Wärmelieferung aus den Anlagen der SRH werden darüber hinaus nicht veröffentlicht, da sie betriebsinterne Kalkulationen und den Inhalt privatrechtlicher Verträge mit Dritten berühren.

- d) *Warum ist HAMBURG WASSER besser für die Konzeptionierung von Stadtwerken geeignet als die SRH?*

Siehe Antwort zu 4.

- e) *Wird es eine Zusammenarbeit der beiden Hamburger Ver- und Entsorger geben?*
- f) *Wenn ja, in welcher Form?*
- g) *Ab wann wird es eine Zusammenarbeit geben?*

Dies ist Gegenstand der laufenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung.

- 6) *Wurde mit HAMBURG WASSER die Auftragserteilung verabredet, bevor sie öffentlich angekündigt wurde?*
- a) *Wenn ja, wann und in welcher Form?*
- b) *Wenn nein, warum nicht?*
- c) *Wie war in diesem Falle die Reaktion von HAMBURG WASSER?*

- 7) Wann hat HAMBURG WASSER den Auftrag erhalten, ein Konzept für den Aufbau von Stadtwerken für Hamburg zu erarbeiten?
- a) Welchen Inhalt hat der Auftrag an HAMBURG WASSER?
  - b) Welche Ziele wurden vorgegeben?
  - c) Welche Rahmenbedingungen wurden gesetzt?
  - d) Welcher Zeitplan für die Gründung von Stadtwerken wurde vorgegeben?
  - e) Welcher Zeitplan für die Vorlage eines Konzepts wurde vereinbart?
- 8) War beziehungsweise ist der an HAMBURG WASSER erteilte Auftrag mit dem Gesellschaftsvertrag beziehungsweise mit den Anstaltsaufgaben vereinbar?

Siehe Antwort zu 4.

- a) Wenn ja, inwiefern?
- b) Wenn nein, warum wurde HAMBURG WASSER entsprechend beauftragt, ein Konzept für den Aufbau von Stadtwerken zu erarbeiten?
- c) Welche Schritte wurden wann unternommen, um diesem Problem zu begegnen?

Entfällt.

- 9) Haben der Senat oder die zuständige Behörde bereits gutachterlich die Chancen und Risiken einer Stadtwerke-Gründung klären lassen?

Nein.

- a) Wenn ja, wann war das?
- b) Wer wurde mit einem solchen Gutachten beauftragt?
- c) Welche Ergebnisse hat das Gutachten gegebenenfalls gebracht?

Entfällt.

- d) Wenn nein, soll das noch erfolgen oder hält der Senat eine solche Expertise für überflüssig?

Dies ist Gegenstand der laufenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung.

- 10) Welche Kompetenz ist bei HAMBURG WASSER für die Konzeptionierung von Stadtwerken vorhanden?
- 11) Wie viel Personal setzt HAMBURG WASSER für diesen Auftrag ein? Handelt es sich dabei um vorhandenes Personal, wird zusätzliches Personal eingestellt oder wird der Auftrag gegebenenfalls an Dritte weitergegeben?
- 12) Welches Honorar beziehungsweise welche Mittel wurden für die Erfüllung des Auftrages vereinbart beziehungsweise vorgesehen?
- a) Warum wurde der Auftrag für ein Stadtwerke-Konzept nicht ausgeschrieben?
  - b) Wann werden die Mittel gegebenenfalls eingeworben und in den Haushalt eingestellt?

Siehe Antwort zu 4.

- 13) HAMBURG WASSER ist ein Gleichordnungskonzern, der aus der öffentlich-rechtlichen Anstalt HSE und der GmbH Hamburger Wasserwerke gegründet wurde. Nun soll HAMBURG WASSER bereits im nächsten Jahr atom- und kohlefrei erzeugten Strom anbieten.

- a) *Wird HAMBURG WASSER bei dieser Aufgabe als Energiehändler auftreten?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst

- b) *Wenn HAMBURG WASSER auch Energie produzieren soll, um sie auf dem Markt anzubieten, über welche Anlagen beziehungsweise Technologien verfügt HAMBURG WASSER, um Strom zu erzeugen, wie und in welchem Zeitraum sind sie ausbaubar?*

HAMBURG WASSER produziert bereits heute durch die Verstromung von Biogas elektrischen Strom und ist an der Klärschlammverbrennung VERA beteiligt, die auf dem Betriebsgelände der HAMBURG WASSER steht und als Endprodukt Strom und Wärme produziert.

Darüber hinaus ist diese Fragestellung Gegenstand der laufenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung.

- c) *Über welche Vorteile und welches Know-how verfügt HAMBURG WASSER neben seiner Erfahrung als Ver- und Entsorgungsunternehmen und Rohrleitungsexperte, die in künftige Stadtwerke eingebracht werden sollen?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- d) *Welche innovativen Technologien, Projekte oder Managementstrategien hat HAMBURG WASSER für die Erzeugung von Strom?*

Siehe Antwort zu 13).

- 14) *Wird gegebenenfalls unter dem Dach des Gleichordnungskonzerns ein weiteres öffentliches Unternehmen gegründet werden, das für Energie zuständig ist?*

- a) *Wenn ja, wann soll das erfolgen?*  
b) *Wenn nein, wie wird die neue Aufgabe, Hamburg mit Energie zu beliefern, in den Gleichordnungskonzern eingegliedert?*  
c) *Welche Rechtsform soll Hamburg Energie erhalten?*

- 15) *Werden HAMBURG WASSER und Hamburg Energie künftig die Stadtwerke Hamburg bilden?*

- a) *Wenn ja, in welcher Rechtsform sollen die Stadtwerke gegründet werden?*  
b) *Sollen weitere Partner in die künftigen Stadtwerke integriert werden?*  
c) *Kommen öffentliche und/oder private Unternehmen als Partner infrage und wenn ja, um welche handelt es sich?*

Diese Fragestellung ist Gegenstand der laufenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung.

- 16) *Welche Folgen hat der Beschluss der Bürgerschaft, die Aufgabe der Wasserversorgung in öffentlicher Hand zu behalten, für die Schaffung eines stadt eigenen Energieversorgers beziehungsweise der Gründung von Stadtwerken auf der Basis von HAMBURG WASSER?*

Keine.

#### *Rekommunalisierung des Gasnetzes*

- 17) *Die Vergabe des Wegenutzungsrechtes geschieht auf der Basis des EnWG. Welche Anforderungen sieht das EnWG für den Fall vor, dass Hamburg beziehungsweise ein öffentliches Hamburger Unternehmen das Gasnetz übernehmen will?*

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) bedarf die Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten.

Nach § 46 Absatz 3 EnWG ist das Ende eines bestehenden Wegenutzungsvertrages spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages europaweit bekannt zu machen. Bei mehreren Bewerbungen ist zudem die Entscheidung des Neuabschlusses unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nach § 46 Absatz 4 EnWG auch für Eigenbetriebe, also rechtlich unselbständige Unternehmen.

*18) Der Vertrag zur Benutzung öffentlicher Wege durch Anlagen zur Gasversorgung wurde vom Senat Ende Januar 2007 erneut mit E.on geschlossen, obwohl der alte Konzessionsvertrag erst zum 31.12.2008 ausläuft.*

*a) Warum wurde noch kurz vor Ende der Legislaturperiode ein neuer Vertrag abgeschlossen?*

Siehe Drs. 18/7928.

*b) Welchen Inhalt hat der neue Vertrag?*

Der Vertrag regelt im Wesentlichen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen der konkreten tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Wege; die Kostenverteilung bei der infolge von Baumaßnahmen erforderlichen Entfernung beziehungsweise Verlegung der Leitungen (sogenannte Folgekostenpflicht); die für die Gestattung der Wegenutzung zu zahlende Konzessionsabgabe, die Vertragslaufzeit sowie die Vorgehensweise bei Vertragsende (sogenannte Endschaftsregelung).

*c) In welchen Punkten weicht er vom alten Vertrag ab und warum?*

Siehe Drs. 18/7928.

*d) Wie lautet die Endschaftsregelung?*

Die Endschaftsbestimmung in § 8 des Vertrages gilt für den Fall, dass es nicht zu einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses kommt und enthält zusammengefasst folgende Regelungen:

E.on Hanse hat ihre der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet dienenden notwendigen Verteilungsanlagen einschließlich der für den Netzbetrieb erforderlichen Grundstücke sowie sonstige betriebsnotwendige Gegenstände und das Verteilungsanlagenkataster der Freien und Hansestadt Hamburg oder dem von der Freien und Hansestadt Hamburg benannten Dritten gegen Zahlung eines Entgelts zu übereignen.

Das für die Übereignung zu entrichtende Entgelt wird auf Wunsch der Stadt zum 30.06.2010, sonst zum 30.06.2014 durch einen sachverständigen Wirtschaftsprüfer vorläufig bestimmt. Die Wertermittlung wird auf der Grundlage der durch Rechtsvorschriften oder die höchstrichterliche Rechtssprechung anerkannten Bewertungsmethode durchgeführt. Sollte es eine solche Methode zu diesem Zeitpunkt nicht geben, wird der Wert unter Berücksichtigung der Ertrags- und der Sachzeitwertmethode bestimmt. Legt E.on Hanse substantiiert dar, dass seit der Wertermittlung wesentliche Änderungen stattgefunden haben, ist die Wertermittlung zum Vertragsende zu aktualisieren. E.on Hanse wird dem Sachverständigen alle Daten zur Verfügung stellen, die für die Bewertung erforderlich sind. Der sachverständige Wirtschaftsprüfer wird bis zum 30.06.2009 einvernehmlich bestimmt. Einigen sich die Vertragsparteien nicht, wird er vom Präses der Handelskammer vorgeschlagen und erforderlichenfalls benannt.

Die Pflicht zur Übereignung besteht dann, wenn der sachverständig ermittelte Kaufpreis vom Übernehmer gezahlt und die Kosten der Netzeinbindung übernommen werden. E.on Hanse und dem Erwerber bleibt es vorbehalten, nach Übereignung einen abweichenden Preis gerichtlich geltend zu machen.

E.on Hanse ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt beziehungsweise dem von ihr benannten Dritten zu dem von der Stadt benannten Zeitpunkt alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausübung des Übernahmerechts oder für die Entscheidung, ob dieses ausgeübt werden soll, erforderlich sind.

Während der letzten drei Jahre vor Ablauf des Vertrages darf E.on Hanse Maßnahmen, die über die normale Führung und Erweiterung des Betriebes hinausgehen und die Auswirkungen auf die mögliche Übernahme nach den vorstehenden Absätzen haben, nur in Abstimmung mit der Stadt treffen. Innerhalb dieser Zeit darf sie den Bestand der zu übernehmenden Gegenstände nicht durch veränderte Geschäftsführung verschlechtern. Die Möglichkeit der Fortführung der Versorgung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrages ist zu gewährleisten.

Die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) sind auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringst mögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Netztrennung sowie für die Entfernung von Verteileranlagen, die für die Versorgung der Stadt beziehungsweise zur Durchleitung nicht mehr erforderlich sind, trägt E.on Hanse.

*19) Die Übernahme des Gas- und Fernwärmenetzes ist frühestens für 2014 möglich, weil dann der 1994 mit der damaligen HEW geschlossene Konzessionsvertrag über Strom und Fernwärme ausläuft und der Wegenutzungsvertrag für Gas ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig gelöst werden kann.*

*a) Aus welchen Gründen wird keine Übernahme des Stromnetzes angestrebt?*

Der Vertrag endet am 31. Dezember 2014, sodass eine Übernahme der Netze frühestens zum 1. Januar 2015 möglich ist.

Die zuständige Behörde ist beauftragt, die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Fernwärme-, Strom- und Gasnetze durch die Stadt oder ein städtisches Unternehmen zu prüfen.

*b) Welche Kriterien hatte der Senat 2007 für eine neuerliche Vergabe der Wegenutzungsrechte durch Anlagen zur Gasversorgung an E.on zugrunde gelegt?*

Bei der Bewertung sind folgende Kriterien zugrunde gelegt worden:

- Erfüllung der formellen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des maßgeblichen Regelwerks,
- Referenzen aufgrund des Betriebs vergleichbarer Gasnetze,
- Erfüllung der personellen Voraussetzungen zum Netzbetrieb,
- Darstellung eines Grobkonzepts zum Betrieb,
- Darlegung zu den erforderlichen Mitwirkungsakten,
- Bereitschaft zur Sicherung günstiger Netzentgelte,
- Erfüllung kartellrechtlicher Voraussetzungen,
- Bereitschaft, die Freie und Hansestadt Hamburg von Kosten bei der Netzübernahme frei zu stellen,
- Engagement für die rationelle Energieverwendung,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den in Hamburg zuständigen Stellen,
- Förderung des Wettbewerbs beim Vertrieb von Gas,
- Bereitschaft, den Unternehmenssitz in Hamburg zu nehmen,
- Zahlung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe.

- c) *HAMBURG WASSER hatte sich dem Vernehmen nach 2007 an der Ausschreibung der Gaskonzession beteiligt. Welche Kriterien hatte HAMBURG WASSER als Hamburger Unternehmen und Rohrleitungsspezialist dabei nicht erfüllt, sodass das Wegenutzungsrecht erneut an E.on vergeben wurde?*

Entfällt, HAMBURG WASSER hat sich nicht beworben.

- 20) *Mehrere Bewerber hatten dem Vernehmen nach bei der Ausschreibung des Wegenutzungsrechts 2007 Modelle zur Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg am Netzeigentum und/oder des Netzbetriebes vorgesehen.*
- a) *Wie sahen die Modelle jeweils aus und wie und zu welchen Bedingungen war eine Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen?*

Es wurden Modelle vorgeschlagen, die eine Beteiligung Hamburgs am Netzeigentümer und/oder am Netzbetreiber vorsahen. Die Bedingungen möglicher Beteiligungen waren nicht näher präzisiert worden.

- b) *Welche Verpflichtungen gehen mit einer Beteiligung am Netzbetrieb auf die Freie und Hansestadt Hamburg beziehungsweise eine städtische Betreibergesellschaft über?*
- c) *Welche Risiken geht die Freie und Hansestadt Hamburg bei einer Beteiligung am Netzbetrieb ein?*
- d) *Warum hat sich der Senat gegen eine Beteiligung am Netzbetrieb entschieden?*

Der Senat hat eine Beteiligung am Netzbetreiber damals nicht befürwortet, weil Unsicherheiten bei der Wertermittlung, von der die Höhe des Erwerbspreises abhängig ist, bestanden. Des Weiteren hätten die Risiken aller Betriebs- und Rationalisierungsfolgen aufgrund der Anreizregulierung die Stadt getroffen. Ferner fehlte die erforderliche Rechtssicherheit, da Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung von Energienetzen in anderen Städten noch Gegenstand von nicht abschließend entschiedenen rechtlichen Auseinandersetzungen sind. Es wurde daher eine Lösung gewählt, die nach weiterer Klärung der zum damaligen Zeitpunkt nicht sicher zu beantwortenden Fragen die Möglichkeit für eine Netzbeteiligung beziehungsweise die Schaffung einer städtischen Netzinfrastrukturgesellschaft ab 2015 offen hält.

- 21) *Die Option einer Übertragung des Gasnetzes an eine Hamburger Netzgesellschaft setzt die Berechtigung der Freien und Hansestadt Hamburg voraus, das Eigentum am Netz zu erwerben. Die Endschaftsregelung sieht daher vor, dass Hamburg die Übereignung des Netzes an sich selbst verlangen kann.*
- a) *Ist geplant, dass die Freie und Hansestadt Hamburg das Eigentum am Netz erwirbt?*
- b) *Wenn ja, wann ist das frühestens möglich?*

Siehe Antwort zu 19 a).

- 22) *Ist eine Ausschreibung notwendig, wenn Hamburg die Übereignung an sich selbst verlangt?*
- 23) *Lässt die Endschaftsregelung die Übernahme des Gasnetzes durch ein öffentliches Unternehmen zu oder erfordert dies eine Ausschreibung, an der sich das öffentliche Unternehmen beteiligen muss?*

Maßgeblich ist das Energiewirtschaftsgesetz. Siehe im Übrigen Antwort zu 17.

- 24) *Wie kann der Zuschlag sichergestellt werden, wenn es eine Ausschreibung unter Beteiligung eines öffentlichen Hamburger Unternehmens gibt?*

Der Zuschlag kann unabhängig davon sichergestellt werden, ob sich ein Hamburger Unternehmen beteiligt.

- 25) *Wann muss die Freie und Hansestadt Hamburg den Vertrag mit E.on kündigen, wenn der Vertrag vorzeitig zu 2014 gelöst werden soll?*

Zum 31. November 2012.

- 26) *Die Ermittlung des Netzwertes und des etwaigen Übernahmepreises soll rechtzeitig vor der Bekanntmachung des Auslaufens des Vertrages vereinbart werden. Wann ist dieser Termin, falls die Freie und Hansestadt Hamburg den Wegenutzungsvertrag mit E.on vorzeitig kündigen will?*

Siehe Antwort zu 18. d).

- 27) *Welche Bedingungen sehen die Endschaftsregelung oder eine andere Passage des Wegenutzungsvertrages vor, damit der Vertrag vorzeitig beendet werden kann?*

§ 9 Absatz 1 des Wegenutzungsvertrages sieht ein Kündigungsrecht mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 ohne besondere Gründe vor.

- 28) *Der Senat hatte sich 2007 gegen eine Übernahme des Gasnetzes entschieden.*

- a) *Welche Gründe haben dafür eine Rolle gespielt?*

Siehe Drs. 18/7928.

- b) *Wie sind diese Gründe aus heutiger Sicht zu bewerten?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- c) *Wie beurteilte der Senat die Risiken und Chancen einer Übernahme von Netzen im Jahr 2007 und wie hat sich die Beurteilung aus welchen Gründen nunmehr verändert?*

Siehe Antwort zu 28. a) und 28. b).

- d) *Welche Erträge waren 2007 bei einer Netzübernahme zu erwarten?*

Da eine Netzübernahme zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen sollte, sind entsprechende konkrete Ermittlungen nicht durchgeführt worden.

- e) *Mit welchen Erträgen kann der Senat 2014 vermutlich rechnen und worauf stützt sich diese Annahme?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- f) *Hat es 2007 eine Wirtschaftlichkeitsprüfung für eine Übernahme des Netzes gegeben?*

Siehe Antwort zu 28 d).

- i) *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Entfällt.

- ii) *Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Antwort zu 28 d).

- g) *Bereiten Senat oder HAMBURG WASSER eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Netzübernahme vor?*

- i) *Wenn ja, welche Kriterien fließen ein und wann wird sie gegebenenfalls vorliegen?*

Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind zu gegebener Zeit anzustellen und alle wichtigen Kriterien werden Berücksichtigung finden. Welche Kriterien einfließen werden, ist Gegenstand der laufenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung.

- ii) *Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.

- h) Welche Bedeutung hat die sogenannte Kaufering-Entscheidung des Bundesgerichtshofes für die Übernahme von Gasnetzen?*

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes sind zu berücksichtigen. Vergleiche im Übrigen Antwort zu 18 d).

- 29) Der frühere Konzessionsvertrag sah bei einer Übernahme der Netze auch eine Übernahme von Anlagen et cetera und Personal vor.*

- a) Welche Einrichtungen, Anlagen und Rechte sind mit der Übernahme des Gasnetzes in Hamburg von E.on verbunden?*

Nach der vertraglichen Endschaftsregelung sind die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet dienenden notwendigen Verteilungsanlagen einschließlich der für den Netzbetrieb erforderlichen Grundstücke sowie sonstiger betriebsnotwendiger Gegenstände und des Verteilungskataster zu übereignen.

- b) Welches Personal würde mit übernommen werden?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- c) Wie wurde der Wert des Netzes, der Anlagen und sonstiger Einrichtungen 2007 beziffert?*

Eine Bezifferung des Netzwertes hat mangels Netzübernahme 2007 nicht stattgefunden.

- d) In welcher Weise würde sich dieser Wert mit Blick auf 2014 verändern und warum?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst. Zur Wertermittlung siehe Antworten zu 18. d) und 26.

- 30) Die Frage des Netzwertes führte bei den meisten Übernahmeverfahren zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Große Anwaltskanzleien haben sich auf dieses Thema spezialisiert.*

- a) Wird sich die Freie und Hansestadt Hamburg oder HAMBURG WASSER bei der Ermittlung des externen Sachverständigen bedienen?*

*i) Wenn ja, wird die Beratung ausgeschrieben?*

*ii) Wenn nein, warum nicht?*

*iii) Unter wessen Verantwortung und unmittelbarer Leitung soll die Netzübernahme erfolgen?*

Nach der Endschaftsregelung ist der Wert des Netzes durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennenden beziehungsweise erforderlichenfalls durch den Präses der Handelskammer zu bestimmenden sachverständigen Wirtschaftsprüfer zu ermitteln. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

- b) Welcher Netzwert (inklusive Anlagen) wurde bei der Verlängerung der Konzession zugunsten von E.on zugrunde gelegt? Kann dieser Wert übernommen werden?*

Bisher ist kein Netzwert ermittelt worden.

- c) Wenn nein, welche Kriterien sollen durch wen bei der Ermittlung des Netzwertes ermittelt werden?*

Die Wertermittlung soll auf der Grundlage der durch Rechtsvorschriften oder der höchstrichterlichen Rechtssprechung anerkannten Bewertungsmethode durchgeführt werden. Sollte es eine solche Methode zu diesem Zeitpunkt nicht geben, ist der Wert nach der Ertrags- und der Sachzeitwertmethode bestimmt. Siehe im Übrigen Antwort zu 18. d).

- d) *Bis wann muss der Wert des Netzes feststehen, wenn 2014 Hamburg selbst das Gasnetz betreiben will?*

Der Wert soll vorläufig bestimmt und aktualisiert werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 18. b).

- 31) *Unabhängig von der Höhe der Übernahmekosten stellt sich die Frage nach der Finanzierung.*
- a) *Welche Finanzierungsmöglichkeiten stehen bei einer Netzübernahme zur Verfügung?*
  - b) *Welche Finanzierung hat sich in anderen Fällen von Übernahmen bewährt?*
  - c) *Welche Finanzierungskosten kommen kurz- und mittelfristig auf die Freie und Hansestadt Hamburg zu?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

*Rekommunalisierung des Fernwärmenetzes*

*Durch ein rund 770 km langes Rohrleitungsnetz gelangt derzeit in Hamburg Fernwärme zu den 9.800 Übergabestationen in den Gebäuden der Kunden.*

*Das Klimaschutzkonzept Hamburg 2007 – 2012 sieht einen weiteren Ausbau des Fernwärmenetzes vor.*

*Hinsichtlich des Ausbaus von Fernwärmenetzen wurde von verschiedenen Seiten – so beispielsweise von Frau Prof. Dr. Kerstin Kuchta (Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg) in der gemeinsamen Anhörung des Umwelt-, Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschusses am 05. Oktober 2007 darauf hingewiesen, dass diese Vorhaben extrem teuer seien. Im Zusammenhang mit dem von Vattenfall geplanten Bau des Kohlekraftwerkes Moorburg will das Unternehmen eine neue, über 12 km lange Fernwärmeleitung vom Kraftwerk bis nach Altona-Nord errichten.*

*Zwischenzeitlich wurde von Vattenfall eine neue Turbinenanlage für die Fernwärmeversorgung in Tiefstack gebaut. Weitere Anlagen zur Erzeugung von Fern- und Nahwärme sind von Vattenfall geplant.*

*Neben Vattenfall als Hauptanbieter gibt es andere Anbieter, die aber jeweils nur kleinere Mengen Fern- beziehungsweise Nahwärme ins Netz geben.*

- 32) *Welche Unternehmen neben Vattenfall bieten in Hamburg Fern- und Nahwärme an?*

Zu den maßgeblichen Anbietern neben Vattenfall Europe Heat siehe Antwort zu 43. a). Es sind die Unternehmen E.on Hanse Wärme GmbH Hamburg, Favorit GmbH Hamburg, Urbana Energietechnik AG Hamburg. Darüber hinaus gibt es noch einige sehr kleine Anbieter, die begrenzte kleine Nahwärmenetze betreiben.

- a) *Wie viele Haushalte versorgen Vattenfall und die anderen Anbieter jeweils?*

Vattenfall Europe Heat	rd. 410.000 Einheiten
E.on Hanse Wärme GmbH Hamburg	rd. 60.000 Einheiten
Favorit GmbH Hamburg	rd. 13.000 Einheiten
Urbana Energietechnik AG Hamburg	rd. 7.000 Einheiten

Zu beachten ist dabei, dass es sich bei den angegebenen Werten nicht nur um Wohneinheiten sondern auch um gewerbliche und industrielle Nutzeinheiten handelt. Aus Vergleichszwecken wird je Einheit ein üblicher Haushaltsverbrauch zugrunde gelegt.

b) *Wie haben sich die jeweiligen Zahlen in den letzten zehn Jahren verändert?*

Vattenfall versorgt in Hamburg mittels Fernwärme:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Wohneinheiten</b>
1998	353.500
2007	409.600 (+15%)

Die Daten der anderen Versorgungsunternehmen liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

33) *Wie viele Kilometer umfasst das Fernwärmenetz in Hamburg und in wessen Eigentum befindet es sich jeweils?*

Vattenfall Europe Heat verfügt über ein Fernwärmenetz in Hamburg von rund 780 km.

Die Daten der anderen Versorgungsunternehmen liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

34) *Wie hat sich das Fernwärmenetz in den letzten zehn Jahren verändert?*

Das Fernwärmenetz hat sich in den letzten zehn Jahren nicht wesentlich verändert.

35) *Welche für Hamburg relevanten Produktionsanlagen für Fernwärme sind ganz oder teilweise Eigentum von Vattenfall?*

<b>Anlage</b>	<b>Brennstoff</b>
HKW <sup>1)</sup> Wedel	Steinkohle, KWK <sup>2)</sup>
HKW Tiefstack	Steinkohle, KWK
GuD <sup>3)</sup> Tiefstack	Erdgas, KWK
HW <sup>4)</sup> Hafen	Erdgas, Kesselanlage
HW Barmbek	Erdgas, Kesselanlage
HW UKE	Erdgas, Kesselanlage
MVB <sup>5)</sup> (Unternehmensbeteiligung)	Abfall/Altholz, KWK/Kessel
MVR <sup>6)</sup> (Unternehmensbeteiligung)	Abfall, KWK/Kessel
BHKW <sup>7)</sup> Schnelsen	Erdgas, KWK/Kessel
BHKW Allermöhe	Erdgas, KWK/Kessel
BHKW Farmsen (Inselnetz, Unternehmensbeteiligung)	Erdgas, KWK/Kessel

<sup>1)</sup> Heizkraftwerk

<sup>2)</sup> Kraft-Wärme-Koppelung

<sup>3)</sup> Gas- und - Dampf-Kombikraftwerk

<sup>4)</sup> Heizwerk

<sup>5)</sup> Müllverbrennungsanlage Borsigstraße

<sup>6)</sup> Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm

<sup>7)</sup> Blockheizkraftwerk

36) *Wie, mit welchen Brennstoffen und in welchen Anlagen erzeugen die jeweiligen Anbieter ihre Fernwärme?*

Zu Vattenfall Europe Heat: siehe Antwort zu 35.

Die E.on Hanse Wärme GmbH betreibt 15 Erdgas-Blockheizkraftwerke und bezieht darüber hinaus Wärme aus den Müllverbrennungsanlagen Stapelfeld, Stellingen und Rugenberger Damm.

Die Favorit GmbH Hamburg betreibt acht Heizwerke, von denen eine Anlage mit Holz, der Rest mit Erdgas befeuert werden. Darüber hinaus bezieht die Favorit GmbH Wärme von E.on Hanse. Die Urbana Energietechnik AG Hamburg betreibt zwei Heizwerke mit Erdgas und bezieht darüber hinaus Wärme von Vattenfall.

37) *Vattenfall hat zur Erzeugung für Fernwärme in Tiefstack eine Gasturbine gebaut.*

a) *Wann hat Vattenfall die Entscheidung über den Zubau getroffen?*

b) *Welchen Grund beziehungsweise Anlass gab es für diese Investition?*

Der Senat nimmt keine Stellung zu unternehmensinternen Abläufen Dritter.

c) *Welche Leistung (elektrisch und thermisch) hat die neue Anlage?*

- elektrische Leistung: 120 MW<sub>el</sub>
- thermische Leistung 175 MW<sub>th</sub>

d) *Wann wurde sie fertiggestellt?*

Die Fertigstellung ist im Laufe des Jahrs 2009 vorgesehen.

e) *Wann wird sie in Betrieb genommen?*

Der Probetrieb der Anlage ist für Anfang 2009 geplant, anschließend beginnt der Produktionsbetrieb.

f) *Wie hoch wird der Preis für Fernwärme aus der Anlage sein?*

Der Senat beschäftigt sich nicht mit privaten betriebsinternen Kalkulationen.

g) *Welches Gebiet wird die Anlage mit Wärme versorgen?*

Die Einspeisung erfolgt in das Wärmeverbundnetz und ist somit keinem abgegrenzten Gebiet zugeordnet.

h) *Wie viele Wohneinheiten werden mit der Anlage versorgt?*

Der Senat beschäftigt sich nicht mit privaten betriebsinternen Kalkulationen.

38) *Ist die Turbine in Tiefstack aktuell in Betrieb?*

Siehe Antwort zu 37. d).

a) *Wenn ja, wird die Leistung zusätzlich ins Netz eingespeist oder welche anderen Erzeugungskapazitäten wurden vom Netz genommen beziehungsweise gedrosselt?*

Entfällt.

b) *Wenn nein, wann geht sie in Betrieb?*

Siehe Antwort zu 37. e).

39) *Welche weiteren Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen werden in Hamburg noch betrieben?*

- a) *Von wem werden sie betrieben?*
- b) *Welche Leistung (thermisch, elektrisch) weisen sie auf?*
- c) *Welche Effizienz weisen die Anlagen auf?*
- d) *Mit welchem Brennstoff werden sie betrieben?*
- e) *Wo stehen die einzelnen Anlagen genau?*
- f) *Wie viele Wohneinheiten werden durch sie versorgt?*
- g) *Wie hoch ist der Fernwärmepreis jeweils?*

Die 2007 insgesamt in das Netz der Vattenfall Europe Distribution GmbH eingespeiste KWK-Strommenge aus eigenen Anlagen und Anlage Dritter lag bei rund 1.300.000 MWh. Die übrigen zur Beantwortung benötigten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor. Eine nachträgliche Erhebung ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

40) *Welche Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen werden in Hamburg neu geplant beziehungsweise gebaut?*

- a) *Von wem werden sie geplant beziehungsweise gebaut?*
- b) *Welche Leistung weisen sie auf (thermisch, elektrisch)?*
- c) *Welche Effizienz weisen die Anlagen auf?*

- d) *Wo werden sie errichtet?*
- e) *Mit welchem Brennstoff sollen sie betrieben werden?*
- f) *Ab wann werden sie arbeiten?*
- g) *Welche Abnehmer gibt es gegebenenfalls für die zusätzliche Leistung?*
- h) *Wie viele Wohneinheiten werden mit den Anlagen mit Fernwärme versorgt werden?*
- i) *Wie hoch wird der Fernwärmepreis jeweils sein?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

- 41) *Wie haben sich Kosten und Preise für die Fernwärmeerzeugung – je nach Brennstoffeinsatz Kohle, Gas oder anderes – bei den einzelnen Anbietern in Hamburg seit 2005 entwickelt?*

Der Senat beschäftigt sich nicht mit betriebsinternen Kalkulationen Dritter. Die zur Beantwortung benötigten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

- 42) *Wie steht der Preis für Fernwärme in Hamburg im bundesweiten Vergleich in Abhängigkeit zum Brennstoff jeweils dar?*
  - a) *Wie setzt sich der Fernwärmepreis in Hamburg beziehungsweise in Vergleichsstädten zusammen?*

Der Fernwärmepreis setzt sich üblicherweise aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem Grund- beziehungsweise Leistungspreis zusammen. Das ist auch in Vergleichsstädten so.

- b) *Wie hoch ist jeweils der Anteil der Netz- und der Gestehungskosten am Preis für die Fernwärme?*
- c) *Welche anderen Kosten fließen jeweils in die Preiskalkulation der Fernwärme ein?*

Der Senat beschäftigt sich nicht mit betriebsinternen Kalkulationen Dritter. Die zur Beantwortung benötigten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

- 43) *Wie hoch war die durchschnittliche Heizkostenbelastung von mit Fernwärme beheiztem Wohnraum 2006 und 2007 pro Quadratmeter/Jahr (brutto)?*

Die Heizkosten sind neben der gewählten Versorgungsart maßgeblich vom Nutzungsverhalten abhängig. Im Übrigen werden die zur Beantwortung benötigten Daten nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- a) *Wie lauten die Vergleichszahlen bei Fernwärme aus bestehenden Heizwerken von Vattenfall, E.on, FAVORIT oder URBANA oder anderen Anbietern in Hamburg und Umland?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

- b) *Wie lauten die Vergleichszahlen in anderen deutschen Großstädten, die Fernwärme aufweisen?*

Der absolute Durchschnittsmischpreis für die komplette Dienstleistung Fernwärme liegt nach der Preisübersicht 2007 der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e.V. für den mittleren Abnahmefall bei 64,77 Euro je MWh. Laut Fernwärmepreisvergleich des VEA – Bundesverbands der Energie-Abnehmer e.V., Stand 2005, liegt die Hamburger Fernwärme im mittleren Preissegment.

- 44) *Wie hoch sind die Heizkosten pro Quadratmeter/Monat 2006, 2007 und 2008 – soweit erfasst – in Hamburg für eine Wärmeversorgung durch Fernwärme, durch Gas, durch Öl, durch solarthermische oder solarther-*

*misch unterstützte Heizungen und durch Erdwärme? Wie lauten die entsprechenden Vergleichszahlen in anderen deutschen Großstädten?*

Die Heizkosten sind neben der gewählten Versorgungsart maßgeblich vom Nutzungsverhalten abhängig. Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

45) *Die Endschaftsregelung des Konzessionsvertrages mit den HEW sieht vor:*

*„Im Falle der Nichtfortsetzung des Vertragsverhältnisses hat die Stadt ferner das Recht und die Pflicht, das für die Versorgung der Stadt mit Fernwärme verwendete Fernwärmeleitungsnetz der HEW und die für die Versorgung der Stadt mit Fernwärme betriebenen Erzeugungsanlagen (einschließlich der in Kraft-Wärme-Koppelung) der HEW sowie die damit in direktem Zusammenhang stehenden Grundstücke und sonstige Gegenstände zu erwerben.“ Weiter ist vereinbart, dass auf Verlangen der Stadt die Gegenstände unmittelbar einem Dritten zu übertragen sind.*

- a) *Kann die Endschaftsregelung für Fernwärme unabhängig von der entsprechenden Regelung des Konzessionsvertrages mit den HEW für Strom in Anspruch genommen werden?*
- b) *Welche Erzeugungsanlagen und welche Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen sind in dem Vertrag gemeint und welche sind es 2014?*
- c) *Um welche Grundstücke handelt es sich?*
- d) *Um welche sonstigen Gegenstände handelt es sich?*
- e) *Muss auch das für die Fernwärme zuständige Personal übernommen werden, obwohl in diesem Zusammenhang eine ausdrückliche Regelung nicht vorgesehen ist?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 19. a) und 21. a).

46) *Im Koalitionsvertrag ist davon die Rede, dass die Fernwärme zu bestimmten Bedingungen neu ausgeschrieben werden soll. In der Erklärung im Rahmen der Genehmigung des Kohlekraftwerks Moorburg ist davon die Rede, dass ein Konzept für die Übernahme des Gas- und Fernwärmenetzes entwickelt werden soll.*

- a) *Soll Fernwärme ausgeschrieben oder übernommen werden?*
- b) *Welche Lösung wird dem Ziel einer Stadtwerke-Gründung am besten gerecht?*
- c) *Gibt es Beispiele für die Übernahme oder Ausschreibung der Fernwärmeversorgung einer Stadt/Gemeinde?*

*Wenn ja, welche?*

Siehe Antwort zu 19. a) und 21. a).

47) *§ 10 Absatz 6 des Konzessionsvertrages besagt: Während der letzten drei Jahre vor Ablauf des Vertrages darf die HEW (Vattenfall) Maßnahmen, die über die normale Führung und Erweiterung des Betriebes hinausgehen und die Auswirkungen auf die Übernahmeverpflichtung der Stadt nach den vorstehenden Absätzen haben, nur in Abstimmung mit der Stadt treffen. Welche Bedeutung hat diese Aussage für die Inbetriebnahme von Moorburg im Jahr 2012?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

48) *Wie wird die Wertermittlung für die Leitungen und Anlagen et cetera erfolgen und welche Grundsätze gibt es dafür?*

Durch einen von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden sachverständigen Wirtschaftsprüfer nach den anerkannten Regeln der Wertermittlung für die Versorgungswirtschaft.

- 49) *Wird im Streitfall letztlich die Handelskammer entscheiden (§ 10, Absatz 5 des Konzessionsvertrages), bei der Vattenfall der größte Zahler ist, oder kann abweichend vom Konzessionsvertrag auch der gerichtliche Weg gewählt werden?*

Der Erwerbspreis ist nach § 10 Absatz 5 des Konzessionsvertrages durch einen Sachverständigen zu bestimmen. Dem Präses der Handelskammer kommt insoweit nur ein Vorschlagsrecht beziehungsweise ein Bestimmungsrecht für den Sachverständigen zu, wenn sich die Vertragsparteien nicht einigen. Danach steht der Rechtsweg offen.

- 50) *Wie hoch wird der Wert der Fernwärmeversorgung (inklusive aller Anlagen, Grundstücke et cetera) für Hamburg geschätzt?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- 51) *Geht in die Wertermittlung auch das neue Kraftwerk in Moorburg ein, das ab 2012 die Fernwärmeversorgung der Hansestadt sicherstellen soll?*

Nein, entsprechend der Regelung der Endschaftsklausel des Konzessionsvertrags.

- a) *Wenn ja, warum und mit welchem Ansatz?*

Entfällt.

- b) *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, entsprechend der Regelung der Endschaftsklausel des Konzessionsvertrags.

- 52) *Wann muss Vattenfall darüber informiert werden, dass das Fernwärmenetz durch die Stadt übernommen wird?*

Ein konkreter Zeitpunkt ist hierfür nicht vorgeschrieben.

- 53) *Gibt es eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Übernahme der Fernwärmeversorgung durch die Freie und Hansestadt Hamburg?*

Nein. Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden nach Klärung der dazu erforderlichen Fragestellungen zu gegebener Zeit angestellt. Dabei werden alle wichtigen Kriterien Berücksichtigung finden. Welche Kriterien einfließen werden, ist Gegenstand der laufenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung.

- a) *Wenn ja, wie ist das Ergebnis?*

Entfällt.

- b) *Wenn nein, wird eine Wirtschaftlichkeitsberechnung angestellt und welche Kriterien fließen da ein?*

Siehe Antwort zu 53).

- 54) *Soll Fernwärme ab 2014 auch durch Hamburg Energie beziehungsweise Hamburger Stadtwerke betrieben werden oder wird die Fernwärme von einer neuen städtischen Gesellschaft betrieben?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- 55) *Wie wird sichergestellt, dass die Fernwärmeproduktion zügig von Kohle auf klimafreundliche Energieträger umgestellt wird und wie lange wird der Prozess dauern, wenn Moorburg bereits 2014 mit der Produktion von Fernwärme begonnen hat?*

- 56) *Wie sieht eine Preisklausel aus, bei der der Preis für Fernwärme transparent und verbraucherfreundlich gestaltet wird?*

Die Fragestellung ist Gegenstand der laufenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung.